

Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang
Global Business Management
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Augsburg

Vom
25. November 2015

Geändert durch Satzung vom 10. Februar 2016 [*], vom 09.02.2023 [X], vom 14.11.2023 [†]

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Bachelorstudiengangs
- § 4 GBM-Board
- § 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 6 Konzeption des Bachelorstudiengangs
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen
- § 9 Anrechnung von Kompetenzen
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen
- § 11 Form von Prüfungen
- § 12 Modalitäten von Prüfungen
- § 13 Leistungspunkte und Noten
- § 14 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Bachelorprüfung

- § 16 Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 17 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 18 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 21 Wiederholung von Prüfungen
- § 22 Auslandspraktikum
- § 23 Abschluss des Bachelorstudiengangs
- X** § 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

III. Schlussbestimmungen

- X** § 25 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz
- § 26 Nachteilsausgleich
- § 27 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage Modulübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Bachelorstudiengang Global Business Management regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 - X 4. die Festlegung der erforderlichen Module, Lehrveranstaltungen und ihres Umfangs;
 5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 6. die Anzahl der Prüfungen;
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Bachelorstudiengang Global Business Management ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜO).
- (3) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Global Business Management wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschlossen und auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamtes der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Prüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science (B.Sc.)" verliehen.

§ 3

Zweck des Bachelorstudiengangs

¹Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftswissenschaften mit einem besonderen Schwerpunkt auf das Handeln in international orientierten Unternehmen und globalen Märkten. ²Durch den Bachelorabschluss wird festgestellt, dass die wichtigsten Grundlagen in Wirtschaftswissenschaften, insbesondere im Kontext der internationalen Wirtschaft, beherrscht werden und die für einen frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben wurden. ³Im Vordergrund steht dabei die Vermittlung von Grundlagen und Fähigkeiten, die einerseits den zunehmend quantitativen Ansprüchen der Unternehmenspraxis gerecht werden und andererseits die qualitativen Anforderungen zum Arbeiten in international ausgerichteten und agierenden Teams erfüllen. ⁴Hierzu zählen auch die Erweiterung und Vertiefung von Fremdsprachenkompetenz. ⁵Gleichzeitig sollen Inhalte vermittelt werden, die zu einem Denken und Handeln unter ethischen Aspekten in einer globalisierten Welt führen. ⁶Dies erfolgt durch ein breit ausgerichtetes Fächerspektrum, welches sowohl Entscheidungsfelder der betrieblichen Unternehmenspraxis umfasst, einen Überblick über relevante volkswirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen bietet und der Vermittlung fremdsprachlicher, sozialer und interkultureller Kompetenzen dient. ⁷Gleichzeitig sollen die vermittelten Grundlagen, Fähigkeiten und Kompetenzen zu einem weiterführenden Masterstudiengang befähigen.

§ 4 GBM-Board

- X** (1) Die Ausgestaltung des Studiengangs Global Business Management (GBM) im Rahmen seiner Prüfungsordnung erfolgt durch ein Board, im folgenden GBM-Board genannt.
- (2) Dem GBM-Board obliegen das Marketing und das Qualitätsmanagement des Studienganges.
- (3) Das GBM-Board setzt sich zusammen aus vier Professoren / Professorinnen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, einem Vertreter / einer Vertreterin der Praxis und einem / einer Studierenden.
- (4) ¹Die Mitglieder des GBM-Boards werden für die Dauer von zwei Jahren durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gewählt. ²Unmittelbar anschließende Wiederwahl ist möglich.

§ 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit und des Ablegens aller Prüfungen sechs Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des fünften Semesters abgefasst.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen oder –formen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. ⁴Module werden regelmäßig mit einer Prüfung gemäß § 11 abgeschlossen. ⁵Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 180.
- (5) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- X** (6) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt ca. 100 Semesterwochenstunden.
- (7) Es ist ein einsemestriges Auslandsstudium oder ein Auslandspraktikum gemäß § 22 verpflichtend.

§ 6

Konzeption des Bachelorstudiengangs

- X** (1) Das Studium des Bachelorstudiengangs Global Business Management besteht aus Modulen der folgenden Modulgruppen:
- Modulgruppe A: Betriebswirtschaftslehre
 - Modulgruppe B: Volkswirtschaftslehre
 - Modulgruppe C: Methoden
 - Modulgruppe D: Recht
 - Modulgruppe E1: Sprachkompetenzen Business English
 - Modulgruppe E2: Sprachkompetenzen Weitere Fremdsprachen
 - Modulgruppe F: Global Business and Economics
 - Modulgruppe G: Fortgeschrittene Methoden
 - Modulgruppe H: Projects
 - Modulgruppe I: International Studies
 - Modulgruppe J: Seminar
 - Modulgruppe K: Abschlussleistung
- (2) ¹Die Module der Modulgruppen A bis E1 vermitteln die Grundlagen des Studiengangs. ²Die Module der Modulgruppen E2 bis K vertiefen einerseits die erlernten Grundlagen und ermöglichen andererseits eine Spezialisierung des Studiums.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren oder Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. ⁵Der oder die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, er ist zuständig für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig und ortsüblich bekannt gegeben werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- X** (5) ¹Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er oder sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung folgender Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen:

- die Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und Beisitzern oder Beisitzerinnen,
- die Genehmigung der Themen von Bachelorarbeiten,
- die Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Bachelorarbeiten,
- die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.

⁴Der Prüfungsausschuss kann einzelne dieser Aufgaben an andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen, der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist in diesem Fall zur Erledigung der jeweiligen Aufgabe noch berechtigt. ⁵Die Übertragung der Erledigung von Aufgaben nach Satz 3 und 4 umfasst nicht die Befugnis zu einer Entscheidung, die das endgültige Nichtbestehen des Studiengangs eines Studierenden oder einer Studierenden zur Folge hat. ⁶Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

- (6) ¹Bei der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. ³Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

§ 8

Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen.
- (2) ¹Prüfer oder Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG), der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüfV) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrüfO) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 9

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, die erbracht wurden
- in anderen Studiengängen an der Universität Augsburg oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
 - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern,

- in Studiengängen an ausländischen Hochschulen,

außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen oder die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. ³Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengang- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. ⁴Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.
- (4) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ⁵Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.
- (5) ¹Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ²§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder Studierende im Bachelorstudiengang Global Business Management an der Universität Augsburg.
- (2) ¹Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. ²Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.

§ 11 Form von Prüfungen

- (1) Prüfungen erfolgen in schriftlicher Form, in Textform, in mündlicher, in einer kombiniert schriftlich-mündlichen Form oder in Form einer Portfolioprüfung.
- (2) ¹Prüfungen in schriftlicher Form und in Textform sind:
- Klausur (Bearbeitungszeit: 60 bis 90 Minuten),
 - Hausarbeit (Bearbeitungsdauer: 6 bis 14 Wochen; 22.000 bis 50.000 Zeichen incl. Leerzeichen).
- ²In Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung oder die Bearbeitung in Textform einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder in Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden.
- X** (3) ¹Prüfungen in mündlicher Form sind:
- Mündliche Prüfung (10 - 30 Minuten Dauer),
 - Referate/Präsentationen (15 - 60 Minuten Dauer).
- ²In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.
- (4) ¹In einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 4 Wochen und 2 Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 10 und 30 Minuten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden. ⁴Der schriftliche Leistungsteil kann auch in Textform gefordert werden.
- X** (5) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüferin oder der Prüferinnen in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform und mündliche Leistungen sein, deren Umfang jeweils unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 3 liegt und die zusammen diese Rahmen nicht überschreiten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.
- X** (6) ¹Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Modulprüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen, oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten und Kandidatinnen unbekanntem Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. ³Die Prüfungsaufgaben werden von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen erstellt. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Dabei sind jeweils allen Kandidaten und Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen; davon unberührt sind unterschiedliche Präsentationsreihenfolgen von Prüfungsaufgaben und Antwortvorschlägen. ⁶Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als

zutreffend anerkannt werden und die Punkteverteilung zu bestimmen. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch den Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁹Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ¹⁰Bei der Bewertung der Prüfung nach § 12 Abs. 3 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ¹¹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten oder einer Kandidatin auswirken.

- (7) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht in der Anlage dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang von Prüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.

§ 12

Modalitäten von Prüfungen

- (1) ¹Für Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer oder Prüferinnen. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Durchführung der jeweiligen Prüfung vorliegen.
- (2) ¹Die Prüfung in mündlicher Form wird von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern oder Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (3) ¹Modulprüfungen in schriftlicher Form nach § 11 Abs. 6 mit Einfachauswahlaufgaben gelten als bestanden, wenn
1. der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze) oder
 2. der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Kandidaten oder von der Kandidatin zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Kandidaten und Kandidatinnen unterschreitet, die an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze).

²Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

1,0, wenn zusätzlich mindestens 85 Prozent

1,3, wenn zusätzlich mindestens 75, aber weniger als 85 Prozent
1,7, wenn zusätzlich mindestens 65, aber weniger als 75 Prozent
2,0, wenn zusätzlich mindestens 55, aber weniger als 65 Prozent
2,3, wenn zusätzlich mindestens 45, aber weniger als 55 Prozent
2,7, wenn zusätzlich mindestens 35, aber weniger als 45 Prozent
3,0, wenn zusätzlich mindestens 25, aber weniger als 35 Prozent
3,3, wenn zusätzlich mindestens 15, aber weniger als 25 Prozent
3,7, wenn zusätzlich mindestens 5, aber weniger als 15 Prozent
4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 5 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. ³Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten des Kandidaten oder der Kandidatin gerundet. ⁴Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0 wenn 0 Punkte oder mehr erreicht wurden. ⁵Für Prüfungen nach § 11 Abs. 6 mit Mehrfachauswahlaufgaben gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Kandidat oder von der Kandidatin erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ⁶Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge entspricht. ⁷Der Kandidat oder die Kandidatin erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Kandidaten oder von der Kandidatin ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁸Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Kandidaten oder von der Kandidatin ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁹Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Kandidaten oder von der Kandidatin nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Kandidaten oder von der Kandidatin ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. ¹⁰Die Grundwertung einer Frage kann null Punkte nicht unterschreiten. ¹¹Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ¹²Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen aller Mehrfachauswahlaufgaben. ¹³Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. ¹⁴Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend. ¹⁵Die Note der Modulprüfung berechnet sich sinngemäß nach § 13 Abs. 4.

- (4) ¹Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt. ²Für den mündlichen Teil der kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Der Prüfer oder die Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (5) ¹Portfolioprfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin oder mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. ²Wird die Portfolioprfung von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt, ist für mündliche Teile der Portfolioprfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Über mündliche Teile von Portfolioprfungen ist jeweils ein Protokoll entsprechend Abs. 4 Satz 3 und 4 anzufertigen. ⁴Die Hinzuziehung eines Beisitzers oder einer Beisitzerin ist nicht erforderlich, wenn mündliche Teile von Portfolioprfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein von weiteren Studierenden erbracht werden. ⁵Das Protokoll ist in diesem Fall vom Prüfer oder der Prüferin und vom Kandidaten oder der Kandidatin zu unterschreiben; dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, eine etwaige anderweitige Ansicht des Prüfungsgeschehens zu Protokoll zu geben.
- (6) Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, können von mehreren Kandidaten oder Kandidatinnen auch im Rahmen einer Arbeitsgruppe erbracht werden, wenn die zu

erbringende Leistung des einzelnen oder der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar ist.

- (7) Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt die bei der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (8) ¹Erscheint ein Studierender oder eine Studierende verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig.
- (9) ¹Bei der Abgabe einer Hausarbeit oder der schriftlichen Bearbeitung nach Abs. 4 ist eine anonymisierte elektronische Fassung dieser Arbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ²Mit der elektronischen Fassung ist eine vom Studierenden/von der Studierenden unterschriebene Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Arbeit mittels einer Plagiatssoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden. ³Bei einer nicht rechtzeitig eingereichten Arbeit wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁴Dies gilt entsprechend für das Speichermedium nach Satz 1 und die Erklärung nach Satz 2.
- X** (10) ¹Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Wunsch des Kandidaten oder der Kandidatin werden Zuhörer oder Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfer oder die Prüferin kann Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer oder Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten oder Kandidatinnen.
- X** (11) Für jeden Klausorraum wird eine ausreichende Zahl von Aufsichtspersonen vorgesehen.

§ 13

Leistungspunkte und Noten

- X** (1) ¹Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt ausschließlich in der Modultabelle in der Anlage.
- X** (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für ein Modul erbracht werden muss. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Workload des oder der Studierenden von 30 Stunden. ⁴Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ⁵Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ⁶Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von § 11 Abs. 2 bis 5. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und –formen des Moduls. ⁸Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 11 Abs. 2 bis 5 bestehen. ⁹Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung oder –form. ¹⁰In der Modulübersicht (Anlage) wird die Anzahl der (Teil-)Prüfungen je Modul dargestellt. ¹¹Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und –formen sowie die Gewichtung der Teilprüfung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ¹²Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.

- (3) ¹Ein Modul ist bestanden oder Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind oder die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet sind. ²Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) ¹Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers oder der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung; die Bewertung erfolgt nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ²Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Modulnote oder die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. ⁶Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls. ⁷Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer oder Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“.
- (5) ¹Die Bewertung der einzelnen Module wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

§ 14

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfungsleistung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.
- X** (2) ¹Versucht der Studierende oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener, auch elektronischer Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht; das Gleiche gilt für die Hinterlegung solcher Hilfsmittel. ³Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. ⁴Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁵In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für das gesamte Studienmodul mit „nicht ausreichend“ bewerten. ⁶Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen mit „nicht bestanden“ bewerten.
- (3) ¹Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. ²Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ³Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

- (4) ¹Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Den Anordnungen des Aufsichtsführenden oder der Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten.

§ 15

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis eventuell beeinflusst haben, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten oder von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (2) ¹Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Prüfer oder der Prüferin zu stellen. ³Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Bachelorprüfung

§ 16

Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) Die Bachelorprüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Kandidaten oder der Kandidatin und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt.
- X** (2) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Anlage aufgeführten Modulen der Modulgruppen A bis K. ²Soweit nichts anderes angegeben, werden die Module mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ³Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben. ⁴Erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ⁵Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahlpflicht- und Wahlmodule.
- X** (3) ¹Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Global Business Management 180 Leistungspunkte zu erbringen. ²Hiervon sind:
- 25 LP aus Modulen der Modulgruppe A: Betriebswirtschaftslehre
 - 20 LP aus Modulen der Modulgruppe B: Volkswirtschaftslehre
 - 20 LP aus Modulen der Modulgruppe C: Methoden
 - 5 LP aus Modulen der Modulgruppe D: Recht
 - 10 LP aus Modulen der Modulgruppe E1: Sprachkompetenzen Business English
 - 10 LP aus Modulen der Modulgruppe E2: Sprachkompetenzen Weitere Fremdsprachen
 - 35 LP aus Modulen der Modulgruppe F: Global Business and Economics
 - 10 LP aus Modulen der Modulgruppe G: Fortgeschrittene Methoden

- 10 LP aus Modulen der Modulgruppe H: Projects
- 20 LP aus Modulen der Modulgruppe I: International Studies
- 5 LP aus einem Modul der Modulgruppe J: Seminar
- 10 LP aus Modulen der Modulgruppe K: Abschlussleistung

zu erbringen.

§ 17 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) ¹Zum Ende des 1. Semesters erfolgt eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung über die Grundlagen des Studienganges durch den Nachweis von 30 Leistungspunkten aus den Modulen der Modulgruppen A bis E2. ²Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung werden keine gesonderten Leistungspunkte vergeben.
- (2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, charakteristische Grundfragestellungen aus dem Studiengang selbständig zu bearbeiten.
- (3) ¹Sind nach Ablauf des zweiten Fachsemesters die in Abs. 1 vorgeschriebenen Leistungspunkte nicht erbracht, ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden. ²Ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden so ist ein Weiterstudium im Studiengang Global Business Management an der Universität Augsburg nicht möglich. ³Hierüber erhält der oder die Studierende einen Bescheid.
- X** (4) ¹Die Frist nach Abs. 3 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach Abs.1 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 3 erbracht werden konnten. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
- zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
 - zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,
- bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. ³Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ⁴Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist oder einer vom Prüfungsausschuss bekanntgemachten späteren Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen. ⁵In dem Antrag sind die Gründe nach Abs. 4 Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁶Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das grundsätzlich im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. ⁷Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁸Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des oder der Studierenden.
- X** (5) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 18

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- X** (1) Jeder oder jede im Studiengang immatrikulierte Studierende ist gehalten, zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen der einschlägigen Module seines oder ihres Fachsemesters teilzunehmen und sich im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg zu den Prüfungen in den für ihn oder sie einschlägigen Modulen seines oder ihres Fachsemesters anzumelden und an diesen Prüfungen teilzunehmen, so dass er oder sie innerhalb der Regelstudienzeit nach § 5 Abs. 1 alle nach § 16 Abs. 3 geforderten Leistungspunkte erwirbt.
- (2) ¹Bis zum Ende des 6. Fachsemesters sind alle für das Erlangen des Bachelorabschlusses notwendigen Leistungspunkte zu erbringen. ²Werden innerhalb dieser sechs Semester die notwendigen Leistungspunkte nicht erbracht, so ist der Bachelorstudiengang erstmals nicht bestanden.
- (3) ¹Werden innerhalb von insgesamt acht Fachsemestern, die für das Erlangen des Bachelorabschlusses notwendigen Leistungspunkte nicht erbracht, so ist der Studiengang endgültig nicht bestanden. ²Die jeweiligen Studierenden erhalten nach Abschluss des achten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Bachelorstudiengangs.
- (4) ¹Die Frist nach Abs. 3 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach § 16 Abs. 3 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 3 erbracht werden konnten. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
- zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
 - zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,
- bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. ³Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ⁴Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist oder einer vom Prüfungsausschuss bekanntgemachten späteren Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen. ⁵In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁶Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das grundsätzlich im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. ⁷Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁸Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden oder der Studierenden.
- (5) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 19

Bachelorarbeit

- X** (1) ¹Die Modulgruppe K ist Bestandteil der Bachelorprüfung und besteht aus dem Modul Bachelorarbeit; es soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach

wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten. ²Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeit werden dem Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ³Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.

- X (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem Prüfer oder jeder Prüferin im Sinne von § 8 vergeben und betreut werden. ²Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. ³Hat sich ein Student oder eine Studentin vergebens bemüht, zum vorgegebenen Zeitpunkt ein Thema für die Bachelorarbeit zu erhalten, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er oder sie ein Thema erhält.
- X (3) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt zwei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ³Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- X (4) ¹Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten oder von der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ²Aus sonstigen Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen verlängern.
- X (5) ¹Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. ²Ferner ist eine Erklärung darüber vorzulegen, ob der Einsichtnahme Dritter in die im Universitätsarchiv archivierte Arbeit nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes und der Benutzungsordnung des Universitätsarchivs zugestimmt wird.
- (6) Für die bestandene Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.
- X (7) ¹Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist eine anonymisierte elektronische Fassung der Bachelorarbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ²Mit der elektronischen Fassung ist eine Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Bachelorarbeit mittels einer Plagiatsoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden.

§ 20

Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer oder die die Arbeit betreuende Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin. ²Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu beurteilen. ³Die Bewertung der Bachelorarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (2) ¹Die Note der Bachelorarbeit entspricht der Note des Prüfers oder der Prüferin. ²Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Note der Bachelorarbeit mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Bachelorarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. ⁶Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note auf „ausreichend“ oder besser lautet.

- X (3) ¹Nicht fristgerecht eingereichte Bachelorarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Dies gilt entsprechend für das Speichermedium nach § 19 Abs. 7 Satz 1 und die Erklärung nach § 19 Abs. 7 Satz 2.
- X (4) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist.

§ 21

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel erstmals innerhalb von sechs Monaten, spätestens am nächstmöglichen Prüfungstermin, zu wiederholen. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 13 Abs. 5. ³Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. ⁴Wird eine Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 abgelegt, findet § 17 Abs. 4 Satz 2 und § 18 Abs. 4 Satz 2 Anwendung. ⁵Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 18 alle Prüfungen mit Ausnahme des Moduls Bachelorarbeit zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 22

Auslandspraktikum

- X ¹An der Stelle eines Studiums an einer ausländischen Hochschule kann auch ein mindestens dreimonatiges Wirtschaftspraktikum im Ausland absolviert werden. ²Über dieses Praktikum ist eine schriftliche Prüfung gemäß Anlage als Prüfungsleistung gem. § 11 Abs. 2 abzulegen. ³Diese Prüfungsleistung wird in der Modulgruppe I (International Studies) erbracht.

§ 23

Abschluss des Bachelorstudiengangs

- X (1) Der Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 16 Abs. 3 bestanden sind sowie die Bachelorarbeit bestanden ist und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote für den Abschluss des Bachelorstudiengangs ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulgruppennoten der Modulgruppen gemäß § 16 Abs. 3. ²Dieses wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt. ³Die Modulgruppennote ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der benoteten Module der entsprechenden Modulgruppen gemäß § 16 Abs. 3. ⁴Die Modulgruppennote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.
- X (3) ¹Sofern innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht werden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ²Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Modulgruppennote einbezogen. ³Unbenotete Prüfungen werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt.

X

§ 24

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

- X (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird auf Antrag des oder der Studierenden ein vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt. ²Der Studiengang, die für das Bestehen erforderlichen benoteten Module des Studiengangs, die Modulnoten, die Modulgruppen, die Modulgruppennoten, die Gesamtnote, das Thema der Bachelorarbeit und deren Benotung sowie die jeweiligen Leistungspunkte sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte in die Notenberechnung eingegangene Prüfungsleistung erbracht wurde.
- X (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Urkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung eines akademischen Grades "Bachelor of Science (B.Sc.)" beurkundet. ³Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Absolvent oder die Absolventin das Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) zu führen.
- X (4) ¹Außerdem erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records. ²Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Studiengang. ³Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen oder Absolventinnen des Studiengangs im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen. ⁴Im Transcript of Records werden alle bestandenen Module einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen (Leistungsübersicht).

III. Schlussbestimmungen

X

§ 25

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz

Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23.05.2017 (BGBl. I, S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2006 (BGBl. I, S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung und entsprechend den Fristen des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 26

Nachteilsausgleich

X

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten oder Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin seine oder ihre Prüfungsleistung erbringt und gewährt gegebenenfalls eine angemessene Arbeitszeitverlängerung. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten oder von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist spätestens bei der Meldung zur Prüfung zu stellen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen. ⁶Ohne Vorlage des Antrags, besteht kein Anspruch auf Nachteilsausgleich.

§ 27

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Global Business Management an der Universität Augsburg zum Wintersemester 2015/16 aufnehmen.
- (2) Studierende, die ihr Studium bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an der Universität Augsburg im Bachelorstudiengang Global Business Management vor dem Wintersemester 2015/16 begonnen haben, führen ihr Studium gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Global Business Management der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 20. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2014 zu Ende.

X+ Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Global Business Management

Modulübersicht

Legende: K = Klausur; PF = Portfolioprfung; ksmP= kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung; H = Hausarbeit; V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, SWS = Semesterwochenstunden, PS = Projektstudium, LP = Leistungspunkte

Signatur	Modulbezeichnung	Lehrform	LP	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	Dauer des Moduls (Anzahl SWS)	mögliche alternative Prüfungsformen	benotet/ unbenotet
	Modulgruppe A: Betriebswirtschaftslehre						
WIW-0001	Kostenrechnung	V	5	P	2	K	benotet
WIW-0006	Organisation und Personalwesen	V	5	P	2	K	benotet
WIW-0003	Investition und Finanzierung	V + Ü	5	P	4	K	benotet
WIW-0005	Marketing	V	5	P	2	K	benotet
WIW-0004	Produktion und Logistik	V + Ü	5	P	4	K	benotet
	Zu erbringende LP Modulgruppe A:		25				
	Modulgruppe B: Volkswirtschaftslehre						
WIW-0008	Mikroökonomik I	V + Ü	5	P	4	K	benotet
WIW-0009	Mikroökonomik II	V + Ü	5	P	4	K	benotet
WIW-4701	Macroeconomics	V + Ü	5	P	4	K	benotet
WIW-0012	Wirtschaftspolitik	V	5	P	2	K	benotet
	Zu erbringende LP Modulgruppe B:		20				
	Modulgruppe C: Methoden						
WIW-0013	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	V	5	P	2	K	benotet
WIW-0014	Bilanzierung I	V	5	P	2	K	benotet
WIW-4703	Mathematik	V + Ü	5	P	4	K	benotet
WIW-4704	Statistik	V + Ü	5	P	4	K	benotet
	Zu erbringende LP Modulgruppe C:		20				

	Modulgruppe D: Recht						
WIW-4705	Privatrecht	V	5	P	2	H, K	benotet
	Zu erbringende LP Modulgruppe D:		5				
	Modulgruppe E1: Sprachkompetenzen Business English						
SZE-0301	Business English 1	Ü	5	WP	4	K	benotet
SZE-0303	Business English 2	Ü	5	WP	4	K	benotet
	Zu erbringende LP Modulgruppe E1:		10				
	Modulgruppe E2: Sprachkompetenzen Weitere Fremdsprachen						
SZF-0301	Français économique 1	Ü	5	WP	4	K, PF	benotet
SZF-0303	Français économique 2	Ü	5	WP	4	K, PF	benotet
	Zu erbringende LP Modulgruppe E2:		10				
	Modulgruppe F: Global Business and Economics						
WIW-4706	Intercultural Management	V	5	WP	2	H, K, PF	benotet
WIW-4707	International Business and Economics	V	5	WP	2	K	benotet
WIW-4714	Global Business Ethics	V	5	WP	2	K	benotet
WIW-0269	International Entrepreneurship	V	5	WP	2	K	benotet
WIW-0297	Unternehmensführung & Organisation II	V	5	WP	2	K	benotet
WIW-4721	New Media Marketing: Principles	V	5	WP	2	K	benotet
WIW-4723	Digital Government Management	V + Ü	5	WP	4	K, PF	benotet
WIW-4729	International Human Resource Management	V	5	WP	2	K	benotet
WIW-0248	Sustainable Operations	V + Ü	5	WP	4	K	benotet
WIW-0278	Logistics Management	V + Ü	5	WP	4	K	benotet
WIW-0289	Service Operations	V + Ü	5	WP	4	K	benotet
WIW-4708	Project Management	V + Ü	5	WP	4	K	benotet
WIW-0268	International Accounting	V	5	WP	2	K	benotet

WIW-0270	International Finance	V + Ü	5	WP	4	K	benotet
WIW-4716	Risikomanagement	V + Ü	5	WP	4	K	benotet
WIW-4726	Corporate Finance	V + Ü	5	WP	4	K	benotet
WIW-0302	International Monetary Economics	V + Ü	5	WP	4	K	benotet
WIW-4713	Einführung in die Gesundheitsökonomik	V + Ü	5	WP	4	K	benotet
WIW-0348	Energie und Umweltökonomie	V + Ü	5	WP	4	K	benotet
WIW-4724	Anreiz- und Kontrakttheorie	V + Ü	5	WP	4	K, PF	benotet
WIW-4725	International Trade	V + Ü	5	WP	4	K	benotet
	Zu erbringende LP Modulgruppe F:		35				
	Modulgruppe G: Fortgeschrittene Methoden						
WIW-0246	Operations Research	V + Ü	5	WP	4	K	benotet
WIW-0254	Entscheidungstheorie	V + Ü	5	WP	4	K	benotet
WIW-0255	Data Mining	V + Ü	5	WP	4	K	benotet
WIW-0266	Spieltheorie	V + Ü	5	WP	4	K	benotet
WIW-0267	Ökonometrie	V + Ü	5	WP	4	K	benotet
	Zu erbringende LP Modulgruppe G:		10				
	Modulgruppe H: Projects						
WIW-4995	Project 5 LP	PS	5	WP		H, ksmP	benotet
WIW-4991	Project II 5 LP	PS	5	WP		H, ksmP	benotet
WIW-4996	Project 10 LP	PS	10	WP		H, ksmP	benotet
	Zu erbringende LP Modulgruppe H:		10				
	Modulgruppe I: International Studies						
WIW-4998	Auslandspraktikum (§ 22)		20	WP		H, ksmP	benotet
	Zu erbringende LP Modulgruppe I:		20				
	Modulgruppe J: Seminar						
WIW-4735	Seminar: Global Business and Economics	S	5	P	3	ksmP	benotet
	Zu erbringende LP Modulgruppe J:		5				

	Modulgruppe K: Abschlussleistung					
WIW-0273	Bachelorarbeit		10	P		benotet
	Zu erbringende LP Modulgruppe K:		10			
	Zu erbringende LP Gesamt:		180			